

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. December 1873.

Umbau der Häuser am Dom.

Die dieses Gegenstandes halber niedergesetzte Deputation hat einen Bericht eingereicht, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Entschliessung, der Bürgerschaft zur Erklärung hieneben mittheilt.

Anlage mit Unteranlage

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Decbr. 1873.

B e r i c h t,

den Umbau der Häuser am Dom betreffend.

(Eingereicht am 14. December 1873.)

Dem Commissorium vom 19. Mai/18. Juni c. entsprechend, hat die Deputation sich die Prüfung des von einer Anzahl hiesiger Bürger laut Eingabe Verh. pag. 405 gestellten Antrages,

für das nach Maßgabe der eingereichten Pläne dem Staat abzutretende Areal der St. Petri Gemeinde an der Domshalde und am Grasmart, zur Ausführung des projectirten Neubaus am Dom ein Capital von vierzigtausend Thalern, zahlbar nicht vor dem 1 Januar 1874, an einem mit den Bauherren des Doms näher zu vereinbarenden Termin, zu bewilligen,

angelegen sein lassen, und sich veranlaßt gesehen, im Verlauf der Berathung mit den Bauherren zu St. Petri in Verhandlung zu treten, welche zum Abschluß des zur verfassungsmäßigen Genehmigung hieneben vorgelegten Vertrages geführt hat.

Zur Rechtfertigung des beantragten Zuschusses des Staates zu den Kosten des Bauprojectes ist in der Eingabe auf das öffentliche Interesse hingewiesen, welches sich an die bei dieser Gelegenheit zu erzielende Verbreiterung der Straße am Dom, an die Verschönerung unserer Vaterstadt durch den Neubau, vor Allem aber an die Bestimmung desselben knüpfe, durch welchen auch die Zukunft der Museumsammlungen gesichert werde. Die Deputation war einstimmig der Ansicht, daß aus angeführten Gründen der gestellte Antrag nicht von der Hand zu weisen, vielmehr auf denselben unter näher zu formulirenden Bedingungen und Voraussetzungen einzugehen sein werde, um den Saalbau zu befördern, welcher andernfalls nicht zur Ausführung kommen würde.

Die Straße am Dom, im Mittelpunkt des städtischen Verkehrs belegen, ist gegenwärtig an der engsten Stelle nur 10,73 Meter (37' 1/2") breit und von einer Beschaffenheit, welche zu den in der Nähe befindlichen öffentlichen Plätzen und mehreren unserer großartigsten Gebäude außer allem Verhältniß steht. Mag eine Regulirung derselben immerhin nicht geradezu durch die Nothwendigkeit geboten sein, so ist sie doch selbst im Interesse des Verkehrs und auch mit Rücksicht auf das an der Domshalde projectirte Reichspostgebäude jedenfalls erwünscht, also eines angemessenen Opfers werth. Das zur Verbreiterung der Straße abzutretende Areal, dessen die Eingabe erwähnt, ist im Situationsriß roth schraffirt und mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o bezeichnet. Dasselbe hat amtlicher Vermessung zufolge 387,48 □Meter (= 4628 □Fuß) Flächeninhalt und würde die

Straße an der engsten Stelle bis auf 13,⁸⁹ Meter (48 Fuß), an der breitesten bis auf 20,²⁵ Meter (70 Fuß) gebracht. Mit Rücksicht auf zukünftige Eventualitäten empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit dem Staat die im Situationsriß blau schraffierte Parcele o, p, q, r von 61,⁸⁸ □Meter (738,⁵¹ □Fuß) Flächeninhalt zu sichern, welche vergünstigungsweise bis auf Weiteres in jetziger Beschaffenheit verbleiben kann. Der Kaufpreis dieser vorstehend näher bezeichneten Parcelen würde freilich nicht entfernt den vollen Zuschuß von 40,000 Thalern, aber doch einen ansehnlichen Theil desselben beglichen.

Eine Verwendung öffentlicher Gelder für den Neubau, bloß um eine Verschönerung unserer Vaterstadt herbeizuführen, würde nach der Ansicht der Deputation nicht zulässig sein, wenn es sich lediglich um ein Privatgebäude handelte, wenn also die Absicht dahin ginge, der St. Petri Gemeinde ein stattliches Privathaus zu uneingeschränkter Benutzung und möglichst vortheilhafter Verwerthung zu erbauen. Eine derartige Absicht hat aber augenscheinlich dem Antrage keinesweges zum Grunde gelegen, welcher vielmehr auf die Bestimmung des projectirten Gebäudes hinweist, die Museumsammlungen zu sichern, zu deren Aufnahme in den eingereichten Rissen im zweiten Stockwerk verschiedene Säle von circa 837,³ □Meter (10,000 □Fuß) Inhalt vorgesehen sind, welche von Sachverständigen für ausreichend und geeignet erachtet werden. Bereits am 19. August 1872 ist eine Vereinbarung der Direction des Museums mit den Bauherren zu St. Petri zu Stande gekommen, nach welcher der Gesellschaft Museum für den Fall, daß der hier fragliche Umbau zur Ausführung kommen sollte, die vorstehend näher bezeichneten Localitäten zur Aufstellung ihrer Sammlungen und eines Theiles ihrer Bibliothek, so wie zu den für dieses Institut erforderlichen Nebenräumen gegen einen Beitrag von 99,642 Mark 36 Pfennige (30,000 Thlr.) zu den Baukosten, unkündbar zur Verfügung gestellt werden, und alle Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile aus der gedachten Vereinbarung auf etwaige Rechtsnachfolger im Eigenthum resp. der zu erbauenden Localitäten oder der Sammlungen und der Bibliothek ohne Weiteres übergehen. Es schien sich zu empfehlen, den Staatszuschuß davon abhängig zu machen, daß diese Bestimmung der gedachten Räume nicht ausschließlich an das Schicksal der Museumsammlungen geknüpft, sondern verallgemeinert und unter die Gewährschaft des Staates gestellt werde, auch muß für den Fall, daß aus irgend einem Grunde in Zukunft einmal vorgezogen werden sollte, für die Sammlungen anderweitig zu sorgen, die dem Staat zuständige Benutzung der mehrerwähnten Säle der zweiten Etage nicht geradezu auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft beschränkt sein, vielmehr nach dem Ermessen des Senats auf alle öffentlichen Interessen erweitert werden können, selbstredend unter dem Ausschuß jeder Benutzungsart, welche mit Rücksicht auf die Nähe der Kirche als unangemessen zu erachten oder für die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten des projectirten Umbaues mit außergewöhnlichen Belästigungen verbunden sein würde. Letzteren Falles entspricht es dagegen durchaus der Billigkeit, den Eigenthümern des Saalbaues die Befugniß einzuräumen, durch Zurückzahlung eines angemessenen Theiles des Staatszuschusses die völlig freie Dispositionsbefugniß sich wieder zu verschaffen. Unter den angegebenen Bedingungen würde die Deputation eine entsprechend weitere Betheiligung des Staates an den Kosten des projectirten Neubaaes aber allerdings für gerechtfertigt erachten.

Was nun aber die Höhe des beantragten Staatszuschusses von 40,000 Thlr. = 132,857 Mark 14 Pf. betrifft, so ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß eine derjenigen Bedingungen, von denen die gezeichneten freiwilligen Beiträge im Belauf von 50,000 Thlr. = 166,071 Mark 42 Pf. abhängig gemacht sind und unter denen fernere 10,000 Thlr. = 33,214 Mark 28³/₇ Pf. in Aussicht stehen, dahin geht, daß staatsseitig oder in anderer Weise für das zur Verbreiterung der Straße abzutretende Areal von circa 418¹/₂ □Meter = 5000 □Fuß zum Behufe des Neubaaes die Summe von 40,000 Thlr. gezahlt werde. Da man sich davon überzeugen mußte, daß schlechterdings keinerlei Aussicht vorhanden ist, den gedachten Beitrag von 40,000 Thlr. anderweitig zu erlangen, so bestätigt sich die Erklärung der Antragsteller in der Eingabe, daß von der Bewilligung der ganzen Summe das Bauproject abhängig sei, d. h. ohne dieselbe zur Ausführung nicht gebracht werden könne. Man hatte sich also zu entscheiden, ob unerachtet der starken Ansprüche an die

Finanzkraft des Staates ein Opfer desselben in der geforderten Höhe den öffentlichen Interessen, welche sich an den Neubau knüpfen, unter den angedeuteten Bedingungen entsprechen. Die Deputation hat diese Frage einstimmig bejahen müssen.

Es schien sich somit zu empfehlen, um die dem Obigen zufolge für angemessen erachteten Bedingungen, welche die Gegenleistung des Staates in sich schließen, sicher zu stellen, mit den Bauherren zu St. Petri, wie erwähnt, in Verhandlung zu treten, da der St. Petri Gemeinde das Eigenthum resp. die Disposition in Betreff des dem Staat zur Straßenverbreiterung abzutretenden Areales zusteht und von ihr auf ihrem Grundeigenthum der beabsichtigte Neubau ausgeführt werden soll. Wie der vorgelegten Vertragsurkunde zu entnehmen ist, entspricht das erzielte Abkommen in allen Theilen den obigen Bedingungen und ist dasselbe von dem Kirchenconvent zu St. Petri bereits genehmigt worden.

Demzufolge erucht die Deputation ergebenst,

Senat und Bürgerschaft wollen zu dem vorgelegten Vertrage die vorbehaltene Genehmigung ebenfalls ertheilen, die Auszahlung der nicht vor dem Jahre 1875 verfallenden 133,000 Mark aber im Fall ertheilter Ermächtigung des Senats der Finanzdeputation überlassen.

Die Deputation:

(gez.) **Buß.** (gez.) **Helmken.**

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 14. December 1873.

Nachdem dem Senat und der Bürgerschaft vorgestellt worden, daß die freiwilligen Beiträge zum Belauf von fünfzigtausend Thaler Gold = 166,071 Mark 43 Pf. zu dem von der Gemeinde zu St. Petri an der Domschaide vom Saalbau bis zum Grassmarkt projectirten monumentalen Neubau davon abhängig gemacht seien, und fernere freiwillige Beiträge ad zehntausend Thaler = 33,215 Mark für den Fall in Aussicht ständen, daß dieser Neubau den vorgelegten Rissen des Architecten Heinrich Müller entsprechend zur Ausführung komme und die an den Gesamtkosten fehlenden Einhundert drei und dreißig tausend Mark unter näher angegebenen Bedingungen vom Bremischen Staate übernommen werden, so ist von der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation, vertreten durch Herrn Senator Buß und Herrn J. D. Helmken einerseits, und den Herren Julius Franke, August Theodor Plump, Senator Grave und Wilhelm Ferdinand Barkhausen, als Bauherren zu St. Petri andererseits, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag hiedurch abgeschlossen.

Für den Fall, daß der gedachte Neubau der St. Petri Gemeinde zwischen dem Saalbau an der Domschaide und dem Fundament des Domthurms am Grassmarkt mit einem Gesamtkostenaufwand von mindestens sechshundert dreißigtausend Mark zur Ausführung kommen sollte, an welcher Summe die St. Petri Gemeinde, abgesehen von den nachstehenden, unter 1—7 näher angegebenen Leistungen, zur Bestreitung aller für dieselbe direct oder indirect aus diesem Bau erwachsenden Kosten sich mit einem Beitrag von zweihunderttausend Mark zu betheiligen hat, verpflichtet sich der Bremische Staat seinerseits, zu den Baukosten den beantragten Zuschuß von Einhundert drei und dreißigtausend Mark unter den nachstehenden Bedingungen, vorbehaltlich aller öffentlichen Abgaben, auf die Staatscasse zu übernehmen.

1) Die St. Petri Kirche ist gehalten, auf ihre Kosten

- a. die in dem diesem Vertrage angehefteten beiderseits anerkannten Situationsriß roth schraffierte Parcele a bis o, enthaltend 387,48 $\square$ Meter = 4628 $\square$ Fuß Flächeninhalt;
- b. die daselbst blau schraffierte Parcele o, p, q, r, enthaltend 61,83 $\square$ Meter = 738,51 $\square$ Fuß Flächeninhalt, frei von allen Lasten dem Bremischen Staate zu liefern und soweit sie Eigenthümerin des gedachten Areals ist, durch Lassung auf denselben zu übertragen, soweit sie nicht Eigenthümerin ist, die directe Verlassung seitens der Eigenthümer auf den

Staat zu bewirken; dabei wird in dem einen wie in dem anderen Falle die Staatsabgabe für die Lassung erlassen. Indessen bleibt die Parcele b vergünstigungsweise, bis staatsseitig anderweitig darüber bestimmt wird, in der bisherigen Beschaffenheit.

2) Der projectirte Neubau kommt nach Maßgabe der vorgelegten Risse des Architekten Müller, welche am Archive deponirt worden, indessen vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung zur Ausführung,

dabei bleiben unerhebliche Modificationen der gegenwärtig angenommenen Risse, sowie die Auswahl der zu verwendenden Materialien in das Ermessen der Bauherren zu St. Petri gestellt, alle erheblichen Aenderungen der jetzigen Pläne, insbesondere, insofern die im § 4 näher bezeichneten Localitäten dadurch beeinträchtigt würden, bedürfen indessen vorab der Genehmigung des Senats. Sollten die Gesamtkosten dadurch verringert werden, so vermindert sich um diesen Minderbetrag derselben der Zuschuß des Staates.

3) Sobald die oben näher bezeichneten Parzellen dem Staat verlassen sind, und der projectirte Neubau unter Dach gebracht ist, frühestens indessen am 1. April 1875, bezahlt der Staat den stipulirten Beitrag zu den Baukosten zum Höchstbetrage von Hundert drei und dreißig Tausend Mark an die Bauherren zu St. Petri oder nach deren Anweisung.

4) Die dem Museum zur Aufstellung von Sammlungen vertragsmäßig eingeräumten Localitäten von circa 837,3 $\square$ Meter = 10,000 $\square$ Fuß Flächeninhalt dürfen ohne Einwilligung des Senats anderweitig nicht benutzt werden, selbst dann nicht, wenn die Gesellschaft Museum sich auflösen oder des Eigenthumsrechts an den jetzigen und demnächst zu vervollständigenden Sammlungen entäußern sollte, oder die letzteren durch unvorhergesehene Umstände in den gedachten Localitäten nicht zur Aufstellung gelangen oder aus denselben ganz oder theilweise beseitigt würden.

Sollte das Museum oder Rechtsnachfolger desselben das im Vertrage des Museums mit der Gemeinde zu St. Petri vom 19. August 1872 stipulirte Benutzungsrecht nicht ausüben, so ist der Senat, vorbehaltlich aller Rechte des Museums und seiner Rechtsnachfolger, berechtigt, nach seinem Ermessen über die gedachten Localitäten im öffentlichen Interesse zu verfügen, dieselben zu benutzen, namentlich zur Aufstellung von Sammlungen, Vorlesungen u. s. w., und für sonstige Zwecke, sofern nur die Benutzung in Rücksicht auf die Nähe der Kirche nicht als unangemessen erscheint, oder hinsichtlich der Benutzung der übrigen Räume des Gebäudes Störungen nicht herbeiführt.

5) Alle von dem Senat anzuordnenden baulichen Aenderungen bedürfen der Genehmigung der Bauherren zu St. Petri, welche indessen nur dann versagt werden kann, wenn dieselben für das ganze Gebäude nachtheilig oder deren Vornahme mit außergewöhnlichen Belästigungen für die Benutzung des Gebäudes verbunden ist.

6) Die Gemeinde zu St. Petri ist berechtigt, in allen Fällen, in denen staatsseitig die § 4 vorgesehenen Localitäten nicht im Interesse von Kunst oder Wissenschaft, sondern zu anderen öffentlichen Zwecken verwandt werden sollen, vom Staat gegen die Summe von Hunderttausend Mark die völlig freie Disposition über diese Localitäten zu erwerben.

7) Die Bauherren zu St. Petri verzichten auf das Recht, ihrerseits die in § 4 näher bezeichneten Localitäten dem Staat, nachdem er dieselben den Bestimmungen des § 4 gemäß in Benutzung genommen, vorbehaltlich des § 6, jemals zu kündigen. Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung beiderseits von den Contrahenten unterschrieben.

So geschehen Bremen, am 12. December 1873.

Die Deputation.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Helmken.**

Die Bauherren zu St. Petri.

(gez.) **Aug. Th. Plump.**

(gez.) **Friedr. Grave.**

(gez.) **W. F. Barkhausen.**

(gez.) **J. Franke.**